

Newsletter

NR. 66, JUNI 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

LUTHER**ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do***Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!**

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt**Aktuelle Projekte**

- Aktuelle Umfrage: Gute Noten für Deutschlands Großstädte 2

Tipps und Trends

- Organschaft bei Krankenhauskonzernen trotz Steuerbefreiungen? 3
- Grundsätze guter Stiftungspraxis 4
- Aktuelles Urteil: Betriebsaufspaltung bei Sportvereinen 4
- Umsatzsteuerpflicht von Integrationskursen von Migranten 4

Veranstaltungen

- Arbeitsrechtsfrühstück „Abseitsfalle: aus Antidiskriminierung wird Gleichbehandlung“, Juni / Juli 2006 5
- 4. Norddeutscher Abfalltag, 7. September 2006, Lübeck 5

Projekte

Aktuelle Umfrage: Gute Noten für Deutschlands Großstädte

Die Unternehmen in Deutschlands zwanzig größten Städten bewerten die Rahmenbedingungen in ihrer Stadt überwiegend positiv. Am besten schneiden die Städte hinsichtlich ihrer Verkehrsanbindung und des kulturellen Angebots ab, die größte Kritik gibt es bezüglich der Betreuung und Unterstützung durch die Stadtverwaltungen und die regionale Politik. Durchschnittlich sieben Prozent der Unternehmen überlegen derzeit, ihren Standort zu verlagern. Das sind Ergebnisse einer von uns durchgeführten Umfrage unter 2.000 Unternehmen in den zwanzig nach Einwohnern größten deutschen Städten.

Aus Sicht der Unternehmen machen vor allem niedrige Kosten, ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und eine gute Verkehrsanbindung und Infrastruktur einen guten Unternehmensstandort aus. Auch das Gehalts- und Lohnniveau sowie die Unterstützung durch die regionale Politik sind aus Sicht der Unternehmen überdurchschnittlich wichtige Standortfaktoren.

Im Durchschnitt geben drei von vier Unternehmen an, dass sie die Höhe der Steuern, Abgaben und Gebühren am Standort als angemessen empfinden. Den besten Wert erzielt Stuttgart, die geringste Zufriedenheit gibt es in Köln – doch auch in der Domstadt überwiegen insgesamt die positiven Bewertungen. Ähnlich gut schneiden die untersuchten Städte in punkto Immobilienkosten ab: Hier bekommt Hannover die besten Noten, die geringste Zufriedenheit ist in Duisburg zu verzeichnen.

„Zwar liegen die Immobilienpreise in vielen deutschen Städten über den Preisen in den EU-Beitrittsländern. Im Vergleich zu den westeuropäischen Industrienationen sind sie aber durchaus konkurrenzfähig. Dies zeigen auch Untersuchungen zu den Immobilienkosten in verschiedenen Ländern, bei denen die deutschen Städte durchweg im Mittelfeld liegen“, stellt Michael Janetschek, Partner bei Ernst & Young fest. „In keiner deutschen Stadt kann man zurzeit von deutlich überhöhten Immobilienpreisen sprechen. Im Gegenteil: Auch in Städten mit eher hohen Quadratmeterpreisen sind die Kosten – wenn man internationale Standorte zum Vergleich heranzieht - absolut wettbewerbsfähig“.

Anders als beispielsweise in Großbritannien und Frankreich konzentriert sich in Deutschland die Wirtschaftskraft nicht auf einige wenige Zentren mit entsprechend hohen Kosten. „Deutschland bietet – auch ausländischen Unternehmen – den entscheidenden Vorteil, dass sie wählen können zwischen zahlreichen attraktiven und hervorragend angebundenen Standorten. Der Wettbewerb zwischen den Regionen ist in Deutschland deutlich intensiver als in vielen Nachbarländern“.

Die Umfrage zeigt auch: Die meisten Unternehmen fühlen sich an ihrem Standort, in ihrer Stadt wohl. „Es gibt keine Verlierer. Und es ist keineswegs so, dass die überdurchschnittlich wirtschaftsstarken Städte wie Frankfurt, München oder Hamburg eine besonders große Zufriedenheit der örtlichen Unternehmen aufweisen“, kommentiert Janetschek die Befragungsergebnisse. „Im Gegenteil: Die Städte haben die Chance, durch eine intensivere und persönlichere Betreuung ihrer Unternehmen eine womöglich geringere wirtschaftliche Dynamik auszugleichen.“

Besonders gute Noten bekommt die Kölner Stadtverwaltung für die Betreuung der Unternehmen vor Ort: 97 Prozent der Unternehmen benoten die Arbeit der Stadtverwaltung positiv. An zweiter Stelle folgt Essen (81 Prozent). Im Durchschnitt geben 70 Prozent der Unternehmen „ihrer“ Stadtverwaltung gute Noten.

Auch das Engagement der regionalen Politik für die Unternehmen wird im Durchschnitt überwiegend positiv bewertet: 67 Prozent der Befragten sind sehr zufrieden oder eher zufrieden mit der Unterstützung der Unternehmen durch die regionale Politik. Am besten schneiden bei diesem Punkt Essen, Dortmund und Stuttgart ab. Sowohl für die Stadtverwaltungen als auch für die regionale Politik gibt es zwar überwiegend gute Noten, allerdings schneiden die untersuchten Städte im Durchschnitt bei allen anderen Standortfaktoren besser ab. Bei der Unterstützung für die

ortsansässigen Unternehmen gibt es in vielen Städten durchaus noch Nachholbedarf. Generell legen die Städte Wert darauf, ein attraktives Unternehmens-Branchencluster am Ort zu haben. Es müsse aber nicht nur darum gehen, neue Unternehmen anzuwerben, sondern auch darum, den Unternehmen am Ort optimale Rahmenbedingungen zu bieten. Nach Ansicht von Michael Janetschek sollten sich die Städte nicht nur mit Neuakquisitionen von Investoren beschäftigen, sondern ein besonderes Augenmerk auf die Bestandspflege und damit den Verbleib der bereits ansässigen Unternehmen legen.

In jedem vierzehnten Unternehmen wird derzeit über eine Standortverlagerung nachgedacht, dabei geht es meist nicht um eine Verlagerung ins Ausland, sondern meist eher ins zumeist nahe Umland. Oft bieten die bisherigen Standorte nicht genug Platz für die geplante Expansion. Auch niedrigere Standortkosten, wie die Gewerbesteuern können ein Auslöser für solche Überlegungen sein.

Für Rückfragen steht Ihnen **Michael Janetschek**, michael.janetschek@de.ey.com, Tel.: 06196 996 24540, gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Organschaft bei Krankenhauskonzernen trotz Steuerbefreiungen?

Der Konzentrationsprozess im deutschen Krankenhaussektor geht weiter: Als Erwerber von Krankenhäusern treten zunehmend privatwirtschaftliche Krankenhausbetreiber auf. Aber auch im Bereich der Krankenhäuser, die noch in staatlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft verbleiben, sind vermehrt Zusammenschlüsse zu beobachten.

In den sich hieraus ergebenden Konzernstrukturen gewinnen die Regelungen zur steuerlichen Organschaft an Bedeutung. Hierbei hilft die umsatzsteuerliche Organschaft, die Entstehung von Umsatzsteuer, die sich aus der Leistungserbringung zwischen umsatzsteuerbefreiten Krankenhäusern und umsatzsteuerpflichtigen Servicegesellschaften ergeben kann, zu vermeiden. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft ermöglicht dagegen die Ergebnissaldierung innerhalb des Konzerns und ist somit vor allem für die privatwirtschaftlichen Betreiber interessant.

Die Tatbestandsvoraussetzungen beider ertragsteuerlichen Organschaften stimmen im Grundsatz überein. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die unterschiedlichen einzelsteuergesetzlichen Steuerbefreiungen einer ertragsteuerlichen Organschaft entgegenstehen. Die Gemeinnützigkeit eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG körperschaftsteuerbefreiten Krankenhauses ist mit einem Organisationsverhältnis zu einem nicht gemeinnützigen Organträger nicht vereinbar. Das Gewerbesteuergesetz sieht dagegen mit § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG eine Steuerbefreiung für Krankenhäuser vor, die nicht an die strengen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit iSd. §§ 51ff. AO anknüpft. Diese sachliche Steuerbefreiung wird insoweit eingeschränkt, als ein Krankenhaus außerhalb der ärztlichen und pflegerischen Leistungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreibt. Nach den ertragsteuerlichen Tatbestandsvoraussetzungen darf ein Organträger nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG nicht steuerbefreit sein. Für die Organgesellschaft fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung. Weder Rechtsprechung noch Verwaltung haben sich bisher klar dazu geäußert, ob auch eine steuerbefreite Kapitalgesellschaft Organgesellschaft sein kann. Im Falle einer partiellen Steuerpflicht aufgrund von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist uE. trotz der Steuerbefreiung eine Einbeziehung eines Krankenhauses in einen ertragsteuerlichen Organkreis denkbar.

Die umsatzsteuerliche Organschaft knüpft an andere Tatbestandsvoraussetzungen als die ertragsteuerliche Organschaft an. Im Fall von nicht gemeinnützigen Organgesellschaften ergeben sich bei der umsatzsteuerlichen Organschaft von

Krankenhäusern keine Besonderheiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Prof. **Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Grundsätze guter Stiftungspraxis

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat auf seiner Mitgliederversammlung am 11.5.2006 in Dresden die Grundsätze guter Stiftungspraxis verabschiedet. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen möchte damit den Stiftungsorganen und Stiftungsmitarbeitern die zur Verwirklichung des Stifterwillens treuhänderisch tätig sind, eine Orientierungsleitlinie bieten. Die Grundsätze sind zudem nicht in einer rechtlichen Terminologie zu sehen oder in einer Detailtiefe, sie wollen sich vielmehr einem sehr großen und von Vielfalt geprägten Adressatenkreis wenden. Sie finden die Grundsätze abgedruckt auf der Homepage des Bundesverbandes www.stiftungen.org unter "Dokumente".

Für weitere Informationen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel. 0711 / 9881 15280 sowie **Anita Wolf**, anita.wolf@luther-lawfirm.com, 0351 / 4840 500 gern zur Verfügung.

Aktuelles Urteil: Betriebsaufspaltung bei Sportvereinen

Im Urteil vom 14. November 2005 (Az.: 7 K 3705/03, EFG 2006 S. 285) hat sich das Finanzgericht Köln mit der Betriebsaufspaltung bei Sportvereinen befasst. Im Streitfall hat ein gemeinnütziger Sportfachverband einer GmbH, deren alleiniger Anteilseigner der Verein war, das Recht zur Ausrichtung und Vermarktung einer Weltmeisterschaft überlassen.

Das Gericht folgt der bisherigen Rechtsprechung, wonach die Rechtsgrundsätze der Betriebsaufspaltung auch auf Vereine als Besitzunternehmen angewandt werden können (BFH vom 21.5.1997, BFH/NV 1997 S. 826). Eine Betriebsaufspaltung setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine sachliche und personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen voraus. Eine Personenidentität in den Organen von Besitz- und Betriebsgesellschaft ist insoweit nicht Voraussetzung für die Annahme einer Betriebsaufspaltung. Für die personelle Verflechtung genügt es vielmehr, dass der Kläger in der Gesellschafterversammlung der GmbH in Form von Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit dem oder den Geschäftsführern Einzelweisungen in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung erteilen kann.

Im Urteilsfall lag nach Auffassung des Gerichts jedoch keine sachliche Verflechtung vor. Zwar kommen als Vermietungs- oder Verpachtungsobjekte, die wesentliche Grundlage für die Betriebsgesellschaft sein können, auch Rechte in Betracht. Mit dem zu beurteilenden Vertrag über die Einräumung des Rechts zur Ausrichtung einer Weltmeisterschaft hat der Kläger indes die ihm selbst durch den internationalen Dachverband eingeräumten Rechte nicht miet- oder pachtweise überlassen, sondern veräußert. Für die Abgrenzung einer Überlassung zur Veräußerung ist allein maßgeblich, ob Rechte zeitlich begrenzt überlassen oder aber endgültig übertragen werden sollen. Eine für die Überlassung wesentliche zeitliche Begrenzung der Rechtsübertragung liegt nicht vor, wenn der Rückfall der übertragenen Rechte an den Übertragenden nicht in Betracht kommt. Die entsprechenden Einnahmen sind daher der steuerbefreiten Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Umsatzsteuerpflicht von Integrationskursen von Migranten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt sog. Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz durch. Hierbei bedient es sich oftmals auch privater und öffentlich-rechtlicher Träger. Die den jeweiligen Kurs durchführende Organisation erhält vom Bundesamt einen bestimmten Stundensatz bezahlt – unabhängig davon, ob es sich um einen vom Kostenbeitrag befreiten oder nicht befreiten Ausländer handelt.

Die OFD Koblenz nimmt zur umsatzsteuerlichen Würdigung dieser Vorgänge in ihrer Verfügung vom 27.12.2005 (Umsatzsteuer-Rundschau 2006 S. 243) wie folgt Stellung. Der Kursträger (die kursdurchführende Organisation) erbringt umsatzsteuerlich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine steuerbare Leistung. Für diese Leistung kommt die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21 UStG nicht in Betracht, weil die Kurse nicht auf einen Beruf oder eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.

Soweit die Kurse jedoch im Rahmen der Zweckbindung durch Organisationen durchgeführt werden, welche als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, kommt auch nach Auffassung der OFD Koblenz eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG in Betracht.

Für weitere Informationen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel. 0711 / 9881 15280 sowie **Anita Wolf**, anita.wolf@luther-lawfirm.com, 0351 / 4840 500 gern zur Verfügung.

Veranstaltungen

Arbeitsrechtsfrühstück „Abseitsfälle: aus Antidiskriminierung wird Gleichbehandlung“, Juni / Juli 2006

Der Gesetzgeber hat sich kurzfristig entschieden, die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Der nunmehr veröffentlichte Entwurf des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes baut zwar auf dem letzten Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes auf, enthält aber im Verhältnis dazu eine Reihe von Änderungen. Das Gesetz soll bereits am 1. August 2006 in Kraft treten. Möglicherweise hatte der Gesetzgeber angenommen, angesichts der Fußballweltmeisterschaft und der nachfolgenden Sommerferien das Gesetz geräuschlos einführen zu können, weil viele Beobachter im „passiven Abseits“ stehen.

Mit dem Arbeitsrechtsfrühstück, welches die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit „von Rundstedt & Partner“ durchführt, möchten wir Sie auf den neuesten Stand des europarechtlich seit langer Zeit überfälligen Vorhabens bringen. Zugleich möchten wir auf die neueste Rechtsprechung zur Schuldrechtsreform (ganz elementar besonders: arbeitsvertragliche Bezugnahme von Tarifverträgen!) und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit durch Abruferarbeit hinweisen.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Arbeitgeber und findet im Zeitraum vom 20. Juni bis 19. Juli an allen deutschen Standorten von Luther (ausgenommen Mannheim) statt.

Für diesbezügliche Detailinformationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Judith Schmeykal, judith.schmeykal@luther-lawfirm.com, 030 / 25471 21142 oder an Frau Sandra Neumann, sandra.neumann@luther-lawfirm.com, 030 / 25471 18843, Fax jeweils 030 / 25471 21170.

4. Norddeutscher Abfalltag, 7. September 2006, Lübeck

Am 7. September 2006 findet in Lübeck der 4. Norddeutsche Abfalltag statt. Wie in den letzten Jahren sind insbesondere Bürgermeister, Kämmerer, kommunale Vertreter der Umweltbehörden / Abfallwirtschaft sowie Vertreter von Privatbetrieben der Abfallwirtschaft aus dem norddeutschen Raum angesprochen. Themenschwerpunkte werden das Controlling und die Gebührenstabilität bei öffentlichen Betrieben, Aspekte der Teil- und Vollprivatisierung, Trend in der Ausschreibungspraxis sowie die Rekommunalisierung sein. Die kostenfreie Veranstaltung findet im Radisson Hotel in Lübeck von 10.00 bis 17.00 Uhr statt. Voraussichtlich werden die Teilnehmer neben drei externen Referenten seitens EY durch Herrn Dr. Bracht sowie Frau Anja Knoop durch das Programm geführt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie weitere Informationen ist Frau Heike Scholz, heike.scholz@de.ey.com, Tel. 040 / 36132 11192, Fax 040 / 36132 11111.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.